



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

Beschlussausfertigung

Sitzung Stadtrat Radebeul am 15.10.2014

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: SR 28/14-14/19
Federführend: Oberbürgermeister	Status: öffentlich
Grundsatzfestlegung Entgelte Schulsportnutzung im Komplex Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul	

Beschluss:

Der Stadtrat am 15.10.2014 beschließt, dass für die Schulsportnutzung im Komplex Stadtbäder und Freizeitanlagen (kurz: sbf) ab dem Jahr 2015 stets kostendeckende Entgelte (Rundung auf den nächstfolgenden halben Euro) zu veranschlagen und dem Schulträger in Rechnung zu stellen sind.

Bei der Ermittlung der kostendeckenden Entgelte ist auch die vom Stadtrat festgelegte 3%ige Eigenkapitalverzinsung (SR 41/1-09/14 vom 20.07.2011) als Kostenbestandteil zu berücksichtigen. Grundlage der jährlich fortzuschreibenden objektbezogenen Entgeltkalkulation sind jeweils die Kostenstrukturen der letzten 3 bestätigten Jahresabschlüsse.

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	15.10.2014			ausgefertigt am:	16.10.2014
stimmberechtigte Mitglieder:	35	davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0
dafür:	29	dagegen:	0	Enthaltungen:	0





STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

Beschlussvorlage SR	Vorlage-Nr: SR 28/14-14/19		
	Status: öffentlich		
	Gremium: Stadtrat Radebeul		
	Einbringer: Herr Wendsche - Oberbürgermeister		
Federführendes Amt: Oberbürgermeister			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	23.09.2014	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	01.10.2014	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.10.2014	Stadtrat Radebeul	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzfestlegung Entgelte Schulsportnutzung im Komplex Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul

Beschluss:

Der Stadtrat am 15.10.2014 beschließt, dass für die Schulsportnutzung im Komplex Stadtbäder und Freizeitanlagen (kurz: sbf) ab dem Jahr 2015 stets kostendeckende Entgelte (Rundung auf den nächstfolgenden halben Euro) zu veranschlagen und dem Schulträger in Rechnung zu stellen sind.

Bei der Ermittlung der kostendeckenden Entgelte ist auch die vom Stadtrat festgelegte 3%ige Eigenkapitalverzinsung (SR 41/1-09/14 vom 20.07.2011) als Kostenbestandteil zu berücksichtigen. Grundlage der jährlich fortzuschreibenden objektbezogenen Entgeltkalkulation sind jeweils die Kostenstrukturen der letzten 3 bestätigten Jahresabschlüsse.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			Dafür	Dagegen	Enthaltung	ja	nein
AR	01.09.2014	nö.	8	0	0		X
BKSA	23.09.2014	nö.	12	0	0		X
VFA	01.10.2014	nö.	12	0	0		X
SR	15.10.2014	ö.	29	0	0		X

SR 28/14-14/19
02.09.2014



Seite: 1/3

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		x	ja		nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:						
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
Finanzierung:						
Produkt	Bezeichnung	Betrag	plan-mäßig	üpl	apl	HH-Ermächtigung aus vergangenen Jahren
ERGEBNISHAUSHALT						
Ertragswirksam:						
Aufwandswirksam:						
	Siehe Anlage					
FINANZHAUSHALT						
Einzahlung:						
Auszahlung:						
Folgekosten:						
Ergebnishaushalt:		Finanzhaushalt:				
Bemerkungen: Die genauen Auswirkungen lassen sich bei einem Grundsatzbeschluss nicht exakt beziffern. Von der Tendenz wird bereits derzeit so verfahren, es wird jedoch mit diesem Beschluss eine verbindliche und fortschreibungsfähige Kalkulationsgrundlage geschaffen mit dem Ziel der Erhöhung der Kostenwahrheit und -klarheit.						
Bestätigung:	Mitzeichnung inhaltliche Absicherung			Datum:		
	Mitzeichnung finanzielle Absicherung			Datum:	7.10.14	
	Mitzeichnung Geschäftsbereichsbürgermeister			Datum:	7.10.14	
	Mitzeichnung Kämmereiamt			Datum:	07.10.2014	

rechtliche Grundlagen:

- § 28 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO
- § 4 Abs. 3 Hauptsatzung

i.V.
Wendtsche

Wendtsche
Oberbürgermeister

SR 28/14-14/19
02.09.2014



Begründung:

Die Schulsportnutzung (insbesondere Schwimmen und Stadionnutzung) von Anlagen des sbf-Komplexes soll für den sbf selbst vollumfänglich kostendeckend gestaltet werden.

Damit wird sicher gestellt, dass die Kosten des Schulsportes auch tatsächlich beim Schulträger Stadt als Kosten des Schulunterrichts ausgewiesen werden und nicht in den Kosten des sbf versteckt werden. Nur durch eine solche transparente und sachgerechte Ausweisung wird dem Grundsatz der Kostenwahrheit und –klarheit entsprochen. Alles würde zu einer versteckten Subventionierung des Schulunterrichts über die Sportförderung und würde damit die eigentlichen Schulkosten zu niedrig und die Aufwendungen für die Sportförderung zu hoch ausweisen.

Die im Beschluss festgeschriebenen Eckpunkte der Kalkulation entsprechen den vom sbf-Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 01.09.2014 bestätigten einheitlichen Kalkulationsschema des sbf für alle seine Sportstätten.

Beispielhaft würden auf dieser Grundlage (Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013) die Kosten für das Schulschwimmen auf 32,50 €/Bahnstunde (bisher: 26,00 €/Bahnstunde) festgesetzt werden.

Anlage/n:

